


AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof
(0662) 8042
Datum
wie umstehend
Nebenstelle 2285
29-12-1992
Betreff
wie umstehend

Reicht GESETZENTWURF
-GE/1992

an: 4. JAN. 1993
An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-1109/92-1992	Nebenstelle 2982	28.12.1992
	Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 1993)

Bzg.: Do. Zl. 08 5550/36-V/4/92-Ge

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Eingangs wird auf die Stellungnahme des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 21.10.1992, Zl. 0/1-1109/90-1992, verwiesen. Die dort getroffenen Aussagen bleiben grundsätzlich aufrecht. Darüber hinaus sind folgende Ergänzungen vorzubringen:

Zu Z. 1:

Der Begriff "Nähe" ist entsprechend den erläuternden Bemerkungen als geographische Nähe zu verstehen, wobei selbst nationale Grenzen nicht trennend wirken. Wie den Medien zu entnehmen war, ist der Rat zu einem politischen Einvernehmen über einen Vorschlag für eine Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen gelangt. Nach dem Verordnungsvorschlag soll den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet werden, die Verbringung von Abfällen allgemein oder teilweise zu verbieten. Eine Abstimmung der Regelungsinhalte ist somit geboten.

- 2 -

Zu Z. 3:

Die Einführung des Begriffes "Abwässer" führt zu einer wesentlichen Änderung der Anwendbarkeit des AWG. Stoffe, die auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung in Gewässer eingebracht werden dürfen, unterliegen bisher nicht den Bestimmungen des AWG. Die Frage, ob das AWG Anwendung finden oder ob Abwässer weiterhin vom Anwendungsbereich des AWG ausgenommen bleiben sollen, erscheint bisher nicht ausreichend diskutiert. Jedenfalls ist zu befürchten, daß die Vollziehung des AWG wesentlich erschwert werden würde. Ein Ansteigen des Verwaltungsaufwandes ist die Folge. Darüber hinaus stößt die Regelung auf umweltpolitische Bedenken. Sie wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt.

Zu Z. 5:

Die regelmäßige Überprüfung von Abfall(Altöl)-Sammelern und Abfall(Altöl)-Behandlern ist gerechtfertigt und notwendig. Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird vorgeschlagen, daß die genannten Sammler und Behandler zur Eigenkontrolle durch Zivilingenieurbüros oder andere, diesen gleichwertige Überwachungseinrichtungen verpflichtet werden. Die Überprüfungsberichte sollen der zuständigen Behörde vorgelegt werden, deren Tätigkeit sich auf stichprobenartige Nachkontrollen oder die Überwachung der Behebung festgestellter Mängel beschränken könnte.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Faber